



## PRESSEMITTEILUNG Nr. 15/26

Luxemburg, den 12. Februar 2026

Schlussanträge der Generalanwältin in der Rechtssache C-225/24 | Parlament / Kommission

### **Generalanwältin Tamara Ćapeta schlägt dem Gerichtshof vor, den Beschluss der Kommission zur Aufhebung der Aussetzung der Mittelauszahlung an Ungarn für nichtig zu erklären**

*Die Kommission dürfe EU-Mittel erst dann an einen Mitgliedstaat auszahlen, wenn die erforderlichen gesetzlichen Reformen in Kraft getreten seien und wirksam angewandt würden. Darüber hinaus müsse die Kommission in jedem Beschluss über die Auszahlung solcher Mittel nachweisen, dass alle Voraussetzungen erfüllt seien, um die finanziellen Interessen der Europäischen Union zu schützen, eine gerichtliche Kontrolle zu ermöglichen und nicht nur den betreffenden Mitgliedstaat, sondern auch alle Unionsbürger zu informieren.*

Gemäß der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen<sup>1</sup> sei die Zuweisung von EU-Mitteln an die Einhaltung zielübergreifender grundlegender Voraussetzungen durch die Mitgliedstaaten geknüpft, darunter die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

Im Jahr 2022 genehmigte die Kommission zehn aus den Mitteln der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen finanzierte operationelle Programme in Ungarn, setzte jedoch die Auszahlung dieser Mittel bis zur Erfüllung der in der Charta festgelegten Anforderungen durch Ungarn aus<sup>2</sup>. In den betreffenden Beschlüssen legte die Kommission detaillierte Bedingungen fest, die Ungarn erfüllen musste, um seine Verstöße gegen die Anforderungen der Charta zu beheben. Ein Teil dieser Anforderungen betraf die Unabhängigkeit der Justiz.

Im Dezember 2023 erließ die Kommission den angefochtenen Beschluss<sup>3</sup>, in dem sie zu dem Schluss kam, dass Ungarn die Anforderungen der Charta in Bezug auf die Unabhängigkeit der Justiz erfüllt habe, und hob die Aussetzung der Mittelauszahlung für entsprechende Programme auf. Infolge dieses Beschlusses erhielt Ungarn Anspruch auf rund 10,2 Milliarden Euro aus verschiedenen Mitteln der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen.

Am 25. März 2024 er hob das Europäische Parlament beim Gerichtshof Klage auf Nichtigerklärung des angefochtenen Beschlusses. Es machte geltend, die Kommission habe geltendes Recht verletzt, offensichtliche Beurteilungsfehler begangen, gegen ihre Begründungspflicht verstoßen und ihr Ermessen missbraucht.

### **In ihren heutigen Schlussanträgen schlägt Generalanwältin Tamara Ćapeta dem Gerichtshof vor, den angefochtenen Beschluss der Kommission für nichtig zu erklären.**

Sie ist der Ansicht, dass **die Kommission, sobald sie** im Rahmen ihres Ermessens **die spezifischen Anforderungen festgelegt habe**, die der Mitgliedstaat erfüllen müsse, um eine Zahlung aus dem Haushalt der Europäischen Union zu erhalten, **die Zahlung erst dann freigeben dürfe, wenn alle diese Anforderungen erfüllt seien**.

In Bezug auf den ersten Klagegrund des Parlaments ist Generalanwältin Ćapeta der Ansicht, dass die Kommission die Ungarn auferlegten **Anforderungen falsch angewandt habe**, als sie ohne jede Begründung die Auszahlung der Mittel genehmigt habe, bevor die erforderlichen gesetzlichen Reformen in Kraft getreten oder angewandt worden seien. Darüber hinaus habe die Kommission **keine ordnungsgemäße Prüfung der Reformen** in Bezug auf die Unabhängigkeit der Kúria (Oberstes Gericht, Ungarn), die Ernennung von Richtern des Alkotmánybíróság (Verfassungsgericht, Ungarn) und die

Beseitigung der Hindernisse für Vorabentscheidungsersuchen **vorgenommen**. Schließlich habe die Kommission **die gesetzgeberischen Entwicklungen, die die Ziele der von Ungarn durchgeführten Reformen untergraben oder zunichte machen könnten, nicht angemessen berücksichtigt**.

In Bezug auf den zweiten Klagegrund des Parlaments ist Generalanwältin Čapeta der Auffassung, dass die Kommission **ihre Begründungspflicht** nach Art. 296 AEUV **verletzt habe**, indem sie nicht erklärt habe, warum sie von den in ihren Genehmigungsbeschlüssen aus dem Jahr 2022 festgelegten Anforderungen abgewichen sei. Auch wenn ein solcher Beschluss formal nur an den betreffenden Mitgliedstaat gerichtet sei, stünden hinter diesem Beschluss größere öffentliche Interessen, nämlich die Auszahlung öffentlicher Gelder. Aus diesem Grund und insbesondere in einer Situation, in der die Freigabe der Mittel zuvor aufgrund von Bedenken hinsichtlich der Rechtsstaatlichkeit ausgesetzt worden sei, ist Generalanwältin Čapeta der Ansicht, dass die Kommission nicht nur Ungarn, sondern allen EU-Bürgern eine Erklärung schuldig sei.

In Bezug auf den dritten Klagegrund des Parlaments kommt Generalanwältin Čapeta zu dem Schluss, dass die Rügen bezüglich des Ermessensmissbrauchs nicht hinreichend substantiiert seien, und schlägt dem Gerichtshof vor, diesen Klagegrund zurückzuweisen.

**HINWEIS:** Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin bzw. des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

**HINWEIS:** Die Nichtigkeitsklage zielt auf die Nichtigerklärung einer unionsrechtswidrigen Handlung der Unionsorgane ab. Sie kann bei dem Gerichtshof bzw. dem Gericht unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder natürlichen oder juristischen Personen erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die unionsrechtswidrige Handlung für nichtig erklärt. Entsteht dadurch eine Regelungslücke, hat das betreffende Organ diese zu schließen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ +352 4303-3255

Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎ +32 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!



<sup>1</sup> Vgl. Art. 9 Abs. 1 der [Verordnung \(EU\) 2021/1060](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumspolitik.

<sup>2</sup> Die Kommission stellte vier wesentliche Mängel in Bezug auf die Unabhängigkeit der Justiz, die Wissenschaftsfreiheit, das sogenannte „Kinderschutzgesetz“ und das Recht auf Asyl fest.

<sup>3</sup> Durchführungsbeschluss C(2023) 9014 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Genehmigung und Unterzeichnung der Bewertung der Kommission gemäß Art. 15 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2021/1060 zur Erfüllung der zielübergreifenden grundlegenden Voraussetzung „3. wirksame Anwendung und Umsetzung der Charta der Grundrechte“ in Bezug auf die Mängel bei der Unabhängigkeit der Justiz in Ungarn (nicht veröffentlicht).